

Nr. 67 / 06 vom 26. September 2006

Dritte Sitzung
zur Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn

Vom 26. September 2006

**Dritte Satzung
zur Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn**

Vom 26. September 2006

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV NRW. S. 119) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 28. November 2002 (AM. Uni.Pb.35/2002), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. November 2005 (AM. Uni.Pb.45/05), wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: „Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.“
2. §5 Abs. 4 erhält die folgende Fassung: „Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen regelt.“
3. §6 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: „Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan und Prodekanin oder Prodekan für jeweils für vier Jahre gewählt.“
4. §6 Abs. 4 erhält die folgende Fassung: „Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans bedarf zusätzlich der einfachen Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.“

5. §8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung: „Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wird durch das Dekanat geregelt.“
6. §8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung: „Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit der hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommission (vgl. § 14) zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen.“
7. §9 Abs. 1 Punkt 13 erhält die folgende Fassung: „Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane,“

Artikel 2

Der Rektor macht den Wortlaut der Fakultätsordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 06. September 2006.

Paderborn, den 26. September 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch